

Satzung der Gemeinde Mühbrook über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Mühbrook

in der Fassung der 1. Änderung vom 01.08.2011, 2. Änderung vom 28.11.2014 und
3. Änderung vom 07.09.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mühbrook betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme und Anmeldung

1. In der Kindertagesstätte werden Kinder aus der Gemeinde im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Darüber hinaus sollen in der Gruppe grundsätzlich auch zwei Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres betreut werden (= Bildung einer altersgemischten Gruppe). Über die Aufnahme eines Kindes bereits vor Vollendung des zweiten Lebensjahres bzw. über die Aufnahme zusätzlicher Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres entscheiden im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung. Ein Anspruch auf einen Kindergarten- und Krippenplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Es können grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen werden, die folgende Kriterien erfüllen:
 1. Wohnsitz in Mühbrook
 2. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.

Sollte die Nachfrage nach Betreuungsplätzen größer sein als die zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen, erfolgt die Aufnahme im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach den nachfolgenden sozialen Kriterien:

Kinder werden vorrangig berücksichtigt, wenn

- der Besuch der Kindertagesstätte aus ärztlicher/pädagogischer Sicht dringend empfohlen wird;
- ein Elternteil alleinerziehend ist oder beide Elternteile erwerbstätig sind, oder
- ohne die Aufnahme eine ungerechtfertigte soziale Härte eintreten würde.

Für den Fall, dass nicht alle U3-Betreuungsplätze belegt sein sollten, können diese auch an Kinder aus auswärtigen Gemeinden unter Zugrundelegung der o.a. Vergabekriterien vergeben werden. Es sind zuerst Kinder aus den Nachbargemeinden zu berücksichtigen, mit denen eine Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kindertagesstätte besteht. Grundvoraussetzung in allen Fällen ist die Vorlage einer Kostenausgleichserklärung der Wohnortgemeinde nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes.

3. Soweit die Regelplätze (= Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt) durch Kinder aus der Gemeinde nicht belegt sind und auch Aufnahmeanträge für sie nicht mehr vorliegen, können auch Kinder aus den unmittelbaren Nachbargemeinden aufgenommen werden. Es sind zuerst Kinder aus den Nachbargemeinden zu berücksichtigen, mit denen eine Vereinbarung über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kindertagesstätte besteht.
4. Die Anmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte hat schriftlich über die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen und ist von dieser schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme und evtl. Ausnahmen entscheiden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung.
5. Beim erstmaligen Besuch der Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen.
6. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gilt für das ganze Kindergartenjahr bzw. auch für die Folgejahre.

Das Kindergartenjahr beginnt in pädagogischer Hinsicht am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

7. Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten nur zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres.
8. Sollten bei angemeldeten Kindern alle Aufnahmekriterien gleich zu bewerten sein, gilt abschließend das Datum der Anmeldung.

Eine außerordentliche, zu begründende Kündigung ist mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, möglich. Über die Annahme einer außerordentlichen Kündigung entscheiden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 3

Nachträgliche Ausschließungsgründe

Von der Benutzung der Kindertagesstätte können nachträglich ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, deren Erziehungsberechtigten sich mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr in Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.
- b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten.
- c) Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb der Kindertagesstätte stören oder gefährden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 – 15.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitraumes ist dabei von allen Kindern die Regelbetreuungszeit von 07.45 – 13.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.

Die Betreuung erfolgt in einer Gruppe.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

- (2) Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien im Verlauf des Kalendermonats, in dem der größte Teil der Ferien fällt, 3 Wochen geschlossen. Die genauen Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

§ 5 Haftung, Aufsichtspflicht

1. Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.
2. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertagesstättensatzung und sonstiger Anordnung der Leitungskraft und der Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

3. Eine Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und, sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Elternteil oder dessen Beauftragter das Kind in Empfang genommen hat.

Für Kinder, die nicht abgeholt werden, muss eine Wegebescheinigung von den Erziehungsberechtigten ausgestellt werden.

4. Für die Sicherheit auf dem Wege zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Kindertagesstätte ist das Personal der Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung der Kindertagesstätte.

§ 7 Kindertagesstättenbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet.
- (2) Der Kindertagesstättenbeirat wird folgendermaßen paritätisch besetzt:
 - a) Die Personensorgeberechtigten der der Kindertagesstätte angehörenden Kinder wählen zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes der Vertreterin bzw. des Vertreters.
 - b) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte wählen eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte ist kraft Amtes Mitglied des Kindertagesstättenbeirates.
 - c) Für den Träger der Einrichtung wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (3) Der Kindertagesstättenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.
- (4) Der Kindertagesstättenbeirat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einzuladen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen unterschritten werden.
- (5) Der Kindergartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung sowie für die Vergabe der Plätze der Kindertagesstätte ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Mühbrook zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

Das Amt Bordesholm, als für die Gemeinde Mühbrook gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung bedienen und sie weiter verarbeiten.
2. Die Gemeinde Mühbrook bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten und ein Verzeichnis der angemeldeten Kinder zu führen und diese zum Zwecke der

Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung bzw. zur Vergabe der Plätze der Kindertagesstätte zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2001 außer Kraft.

Mühbrook, den 05.07.2010

Die Bürgermeisterin

(Scheel)

1. Änderung vom 13.07.2011
2. Änderung vom 28.11.2014
3. Änderung vom 07.09.2015

(§ 2; § 4 Abs. 1)
(§ 4 Abs. 1)
(§ 7 und § 8)

Inkrafttreten ab 01.08.2011
Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2014
Inkrafttreten rückwirkend zum 01.08.2015